



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. September 1986

Nr. 2621

Kantonsrat Amt für Raumplanung
8. SEP. 1986
UH → n.p. → ob.

Genehmigung der Quellwasserschutzzonen der Gemeinde Oensingen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat im Interesse ihrer Trinkwasserversorgung Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonengebiete in einem Schutzzonenreglement festgelegt.
2. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 30. Mai bis 30. Juni 1986 zusammen mit der Publikation im Anzeiger stattgefunden. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Schutzzonenpläne und das -reglement wurden vom Gemeinderat genehmigt.
3. Die Pläne und das Reglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden; Schutzzonenpläne und -reglement können genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das -reglement für die beiden Gummenquellen und die 9 Bergquellen der Einwohnergemeinde Oensingen werden genehmigt.

2. Die Pläne und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Bewilligungsgebühr von Fr. 345.-- zu bezahlen (Konto 2000-431.00).

Genehmigungsgebühr: Fr. 345.-- (Staatskanzlei Nr. 229) ES
zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Bau-Departement (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3) Mh/cb, mit 1 gen. Reglement und 1 gen. Plan

Kant. Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Reglement und 1 gen. Plan

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Amtschreiberei Balsthal-Gäu, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Reglement und 1 gen. Plan

Kantonschemiker

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4702 Oensingen, mit 2 gen. Reglementen und 2 gen. Plänen und mit Einzahlungsschein

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs

S C H U T Z Z O N E N R E G L E M E N T

Für die zwei Gummenquellen und die Bergquellen (Längstich, Buchbrunnen, Unterer Hüttenbrunnen, Fischbrunnen, Lärchenbrunnen, Oberer Hüttenbrunnen, Nr. 7, Nr. 8, Tannenbrunnen)

Die Einwohnergemeinde Oensingen erlässt zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung, gestützt auf Art. 30 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 3. Oktober 1971 und auf die Kant. Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981 das nachstehende Reglement mit den Schutzzonenplänen 1 : 5'000 vom November 1985.

Art. 11.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in den Schutzzonenplänen ausgeschiedenen Schutzgebiete.

1.2 Unterteilung

Die Schutzgebiete sind unterteilt in die Zonen:

- S I = Fassungsbereich
- S II = engere Schutzzone
- S III = weitere Schutzzone

Art. 22.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der

ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die im folgenden verfügbaren Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (rev. Mai 1982) zu beachten.

Legende:

+	=	zugelassen
+ 1,2,3,...	=	zugelassen mit Einschränkungen gemäss Anmerkung 1), 2), 3),
k	=	das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb
-	=	untersagt

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

	S I	S II	S III
a) <u>Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Wald	+	+	+
b) <u>Düngung</u>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegenlassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle und Mist im Wald	-	-	-
c) <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+ ¹⁾
Uebrige Mittel	-	-	-

Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten

- - +¹⁾

d) Uebrig

Mistlagerung auf Naturboden

- - -

2.3 Bauliche Nutzung (Neubauanlagen)

NB: für bestehende Bauten s. Art. 3

a) Verkehrsanlagen

Strassen

+^k -^{2,3} +³

Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege

+ +⁴ +

Tunnels, Unterführungen, Einschnitte

- - -

b) Autoabstellplätze

Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss

- - +

2.4 Materiallager, Deponien, Wasenplätze

Deponien von sauberem Aushub

- +^k +^k

Materiallager und Deponien im Freien von festen, unlöslichen, nicht wasser-gefährdenden Stoffen

- - +^k

Wasenplätze

- - -

Deponien von wasserbeeinträchtigenden oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II - IV)

- - -

2.5 Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)

- - +^k

Anmerkungen

- Die für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der Eidg. Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang). Präparate, die als Wirkstoffe Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-dichlorpropen (DD), Amitrol, Trichloressigsäure (TCA), Dalapon, 2.4.-D oder 2.4.5-T enthalten, dürfen nicht in Schutzzonen verwendet werden (Pflanzenschutzmittelverzeichnis; die Liste wird weitergeführt).

- 2 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 3 Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 4 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

Art. 3 Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

Der bauliche Zustand der Abwasseranlagen ist zu überprüfen wenn Verdacht auf Undichtheit besteht. Mängel sind innert 1 Jahr nach der Prüfung zu beheben. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasserverschmutzung besteht, sind die notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den bestehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Wasserversorgung vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassungen erfolgt.

Art. 5

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht ein.Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 6

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers".

Art. 8

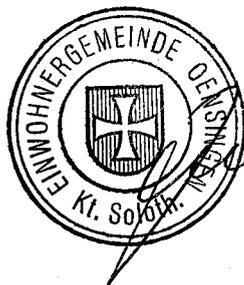
Wo nichts anderes erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Oensingen für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 9

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 5. Mai 1986 mit Beschluss Nr. 66

Oeffentliche Planaufgabe vom 30. Mai bis 30. Juni 1986



Der Ammann:

K. Zimmerli
K. Zimmerli

Der Gemeindeschreiber:

A. Rindlisbacher
A. Rindlisbacher

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2621 vom 2. September 1986

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller
Dr. K. Schwaller



Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 1:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidgenössischen Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung) vom Dezember 1979, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten.
- Empfehlungen für die Verwendung von Kehrriechtkompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen (Forstwirtschaft)
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ)
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint jährlich), Vertrieb EDMZ.